

Haus- und Badeordnung

(Fassung vom 25.08.1988 / zuletzt geändert 07.01.2005)

Allgemeines

1. Zweck der Haus- und Badeordnung
 - 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung, der Sauberkeit, der Ruhe und Erholung im Freizeitbad "Linus Lingen". Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
 - 1.2 Bei Benutzung durch Schulen und Vereine sowie durch geschlossene Gruppen übernimmt der Sportlehrer, Vereins- oder Übungsleiter die Verantwortung für die Beachtung der Badeordnung. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Ausnahmen können durch die Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH/Badleitung erteilt werden.
2. **Badegäste**
 - 2.1 Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit Hautkrankheiten und Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
 - 2.2 Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten der Bäder nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. **Betriebs- und Badezeiten**
 - 3.1 Die Öffnungszeiten werden von den Wirtschaftsbetrieben Lingen GmbH festgesetzt und am Eingang des Freizeitbades bekannt gegeben.
 - 3.2 Wenn das Bad überfüllt ist, kann es vorübergehend von der Badleitung für weitere Besucher gesperrt werden.
 - 3.3 Für Kinder unter 14 Jahren, die das Freizeitbad ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person besuchen, endet die Badezeit um 19.00 Uhr.
4. **Eintrittskarten**
 - 4.1 Die jeweils geltenden Preise werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
 - 4.2 Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte in Form eines Chip-Coins – im weiteren Eintrittskarte genannt. Der Zutritt zum Bad wird erst nach Lösung der Eintrittskarte gestattet. Die gelösten Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Benutzen der Badeeinrichtung. Ermäßigte Eintrittskarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Saisonkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit. Ermäßigte Dauerkarten sind in den Bädern nicht erhältlich. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den doppelten Eintrittspreis nach zu entrichten.

ten. Für verlorene Schlüssel und Chip-Coins (Eintrittskarten) ist eine Entschädigung von 15 € zu zahlen. Für Geldwertkarten (Transponderkarten) wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € erhoben. Das Pfand wird nur für wieder verwertbare Transponderkarten erstattet.

5. Badbenutzung

- 5.1 Eine pflegliche Behandlung der Badeeinrichtung wird erwartet. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung kann durch die Badleitung ein Reinigungsentgelt festgesetzt werden, das sofort zu zahlen ist.
- 5.2 Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so sollte er dies sofort dem Badepersonal mitteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 5.3 Aus Gründen der Betriebssicherheit ist der aufsichtführende Schwimmmeister und die Badleitung berechtigt, Anlagen ganz oder teilweise zu sperren.

6. Verhalten im Bad

- 6.1 Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 6.2 Nicht gestattet ist unter anderem:
- 6.2.1 Lärmen und lautstarker Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten;
 - 6.2.2 Rauchen in sämtlichen Räumen;
 - 6.2.3 Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen;
 - 6.2.4 Mitbringen von Tieren;
 - 6.2.5 Verunreinigung der Schwimmbecken und Anlagen;
 - 6.2.6 andere Badegäste zu belästigen (z. B. unterzutauchen, ins Schwimmbecken zu stoßen);
 - 6.2.7 von den Längsseiten der Schwimmerbecken und in die Nichtschwimmerbecken (u.a. Spaßbecken, Massagebecken, Lehrschwimmbecken etc.) zu springen;
 - 6.2.8 auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennungsseile zu besteigen
 - 6.2.9 Schwimmflossen, Tauchbrillen und ähnliche Gegenstände dürfen nur in hierfür freigegebene Schwimmbecken bzw. Beckenteile verwendet werden.
 - 6.2.10 außer den zur Verfügung stehenden Tauchringen Gegenstände zum Heraustauchen in die Becken zu werfen;
 - 6.2.11 während des öffentlichen Badebetriebes außerhalb der Spielwiese Ballspiele durchzuführen. Im Hallenbereich des Freizeitbades können Ballspiele nicht durchgeführt werden.
 - 6.2.12 das Kauen von Kaugummi innerhalb der Beckenanlage einschließlich der Plattenwege;
 - 6.2.13 das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken;
 - 6.2.14 jeglicher Verzehr von Nahrungs- und Genussmitteln im und am Schwimmbecken;
 - 6.2.15 Gruppenspiele durchzuführen, durch die andere Badegäste behindert oder belästigt werden;
 - 6.2.16 Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden (z. B. gläserne Shampooflaschen).

- 6.2.17 Das Benutzen von Rollschuhen und Skateboards auf dem Badgelände ist untersagt.
- 6.3 Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken bzw. Teile der Becken benutzen.
- 6.4 Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und in Anwesenheit des Schwimmmeisters gestattet. Zu diesen Zeiten ist das Unterschwimmen der Sprungbretter unzulässig.

7. Badebekleidung

- 7.1 Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister.
- 7.2 Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür stehen besondere Einrichtungen zur Verfügung.

8. Betriebshaftung

- 8.1 Für Personenschäden, welche den Badegästen entstehen, haftet die Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 8.2 Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die im Freibad an der Garderobe zur Aufbewahrung abgegeben wurden. Die Haftung beschränkt sich auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3 Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken (ausgenommen die unter Ziffer 8.3 bezeichneten Kleidungsstücke) wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen und Fahrradständen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 8.4 Unfälle und Schadensersatzansprüche sind unverzüglich beim Schwimmmeister/bei der Badleitung anzumelden.

9. Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Wünsche und Beschwerden können auch schriftlich bei der Badleitung vorgebracht werden.

11. Aufsicht

- 11.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Badegäste haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 11.2 Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus den Bädern zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 11.3 Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

12. Körperreinigung

- 12.1 Der Badegast wird gebeten, vor dem Betreten der Schwimmbecken unter der Brause den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause. Nach dem Schwimmen dürfen die warmen Brausen nicht mehr benutzt werden. Wiederholte Benutzung der warmen Brausen kann nicht gestattet werden.
- 12.2 Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken sowie der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art vor dem Benutzen der Schwimmbecken ist untersagt.

II. Sport- und Freizeitbad - Hallenbad und Sauna

13. Badezeit

Die Badezeit richtet sich nach den entrichteten Tarifpreisen. Nach Überschreiten der bezahlten Zeitstufe ist für die nächsthöhere Zeitstufe nachzuzahlen. Die Schwimmmeister sind befugt, bei starkem Besucherandrang Einschränkungen festzulegen.

14. Kassenschluss

- 14.1 Eintrittskarten werden grundsätzlich eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
- 14.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Badegastes werden Ausnahmen zugelassen. Eine Verlängerung der Badezeit ergibt sich hierdurch nicht.

15. Betreten und Verlassen des Bades

- 15.1 Der Badegast erhält nach Lösung der Eintrittskarte und nach Einwurf einer Geldmünze in das Schrankschloss ein Armband mit Garderobenschlüssel. Er wird gebeten, seine Bekleidung selbst in den zugeteilten Schrank einzuschließen und das Armband mit Schlüssel stets bei sich zu tragen.

Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel bei den Verschlussautomaten in den Schranktüren stecken zu lassen.

Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. **Für verlorene Chip-Coins (Eintrittskarten) ist eine Entschädigung von 15 € zu zahlen.**

- 15.2 Es wird gebeten, zum An- und Auskleiden nur die Umkleidekabinen zu benutzen.
Für Gruppen (Schulklassen, Vereine u. ä.) und Kinder unter 14 Jahren stehen ausschließlich die Sammelumkleideräume zur Verfügung.
- 15.3 Duschen, Barfußgänge und die Schwimmhalle dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
- 15.4 Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- 15.5 Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten, unter Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken, von den Springern zu benutzen. Zur Verhütung von Unfällen darf das Sprungbecken nur unmittelbar nach dem Sprung über die vorhandenen Leitern verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist zu diesen Zeiten verboten. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

III. Freibad

16. Badezeit

- 16.1 Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
Die Badegäste werden eine 1/4 Stunde vor Betriebsschluss gebeten, die Becken zu verlassen und die Umkleideräume aufzusuchen.
- 16.2 Bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen (z. B. Wettkämpfen) kann die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränkt werden.

17. Kassenschluss

- 17.1 Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
- 17.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Badegastes werden Ausnahmen zugelassen. Der Eintrittspreis bleibt unverändert.

18. Zutritt

- 18.1 Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

- 18.2 Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 18.3 Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Schwimmmeister/die Badleitung gestattet.

19. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- 19.1 Geld und Wertsachen können gegen Zahlung eines Entgeltes zur Aufbewahrung an der Kasse bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € hinterlegt werden. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrausweises. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrausweises zu prüfen.
- 19.2 Eine Haftung wird nur für angegebene Geldbeträge und Wertsachen übernommen (Ziffer 8.3).
- 19.3 Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

20. Verhalten im Bad

- 20.1 Für das Umkleiden stehen die Gruppenumkleideräume im Hallenbereich des Sport- und Freizeitbades zur Verfügung.
- 20.2 Die Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Für die Aufbewahrung der Kleider in der Sammelgarderobe stehen Kleiderschränke zur Verfügung. Der Schrankschlüssel ist stets bei sich zu tragen.

Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel bei den Verschlussautomaten in den Schranktüren stecken zu lassen.

Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.

- 20.4 Die Ablage der Kleider im Freigelände geschieht auf eigene Gefahr.
- 20.5 Bei nur geringfügigem Badebetrieb ist die Sammelgarderobe nicht geöffnet. Für diesen Fall stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung. Diese Schränke können mit einem Vorhängeschloss verschlossen werden. Es steht jedem Badegast frei, ein eigenes Schloss mitzubringen und zu benutzen.
- 20.6 Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und des Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- 20.7 Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten, unter Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken, von den Springern zu benutzen. Zur Verhütung von Unfällen darf das Sprungbecken nur unmittelbar nach dem Sprung über die vorhandenen Leitern verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist zu diesen Zei-

ten verboten. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Personenschäden, welche den Badegästen entstehen, haftet die Wirtschaftsbetriebe Lingen GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.